

Dies bedeutet zugleich, dass die minderjährigen unterhaltsberechtigten Kinder aus der früheren Ehe unter den genannten Voraussetzungen nicht besser gestellt werden dürfen als bei einer Fortführung der Erwerbstätigkeit des Unterhaltspflichtigen (vgl. hierzu insbesondere *Senatsurt.* v. 18.10.2000, a.a.O., 1067).

Die Hausmann-Rechtsprechung beruht im Wesentlichen auf der Gleichrangigkeit der Kindesunterhaltsansprüche und dem Grundgedanken des § 1603 Abs. 1, § 1609 BGB. Aus diesen beiden Gesichtspunkten folgt, dass bei einem Rollenwechsel zum Hausmann die Obliegenheit zum Nebenerwerb nur so weit reichen kann, dass die unterhaltsberechtigten Kinder aus der früheren Ehe nicht schlechter stehen als wenn der Unterhaltspflichtige sich in seiner neuen Ehe nicht auf die Rolle des Hausmanns zurückgezogen hätte, sondern erwerbstätig geblieben wäre. Eine solche Begrenzung der Obliegenheit zum Nebenerwerb kann aber dann nicht angenommen werden, wenn es, wie hier, nicht zu einem Rollentausch gekommen ist, der Unterhaltspflichtige vielmehr in der alten wie in der neuen Familie in erster Linie die Haushaltsführung und die Kindesbetreuung übernommen hat. Denn § 1603 Abs. 1 BGB bestimmt die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf Grund von hypothetischen Situationen, die in der Realität noch nie vorgelegen haben und zu deren Herbeiführung den Unterhaltsverpflichteten auch keine Obliegenheit trifft. Da auf die realen Verhältnisse abzustellen ist, ist die Tatsache der Wiederverheiratung des unterhaltspflichtigen Elternteils unterhaltsrechtlich zu beachten. Ebenso wie die Wiederheirat dazu führen kann, dass sich das ersteheliche Kind eine Schmälerung seines Unterhaltsanspruchs als Folge des Hinzutritts weiterer minderjähriger Kinder aus der neuen Ehe des Unterhaltspflichtigen entgegenhalten lassen muss, kann sich die Wiederverheiratung auch, wie im vorliegenden Fall, zum Vorteil des erstehelichen Kindes auswirken. Da § 1603 BGB darauf abstellt, ob und inwieweit der Unterhaltsverpflichtete imstande ist, den begehrten Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts zu gewähren, ist hier die Sicherstellung des eigenen Unterhalts der Bekl in der neuen Ehe als Folge ihrer Wiederheirat unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen. Es besteht daher kein Anlass und auch kein rechtfertigender Grund, eine volle Erwerbstätigkeit der Bekl zu unterstellen (vgl. *Senatsurt.* v. 18.10.2000, a.a.O., 1066, 1067).

Da die Bekl nach den Feststellungen des OLG in der Lage ist, den geforderten Unterhalt ohne Gefährdung ihres angemessenen Selbstbehalts zu erbringen, braucht nicht geprüft zu werden, ob eine gesteigerte Unterhaltungspflicht der Bekl nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB besteht. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob eine solche gesteigerte Unterhaltungspflicht nach § 1603 Abs. 2 S. 3 BGB entfallen würde, weil der das Kind betreuende Vater als anderer unterhaltspflichtiger Verwandter im Sinne dieser Vorschrift in Betracht käme.

Zwar kann der das Kind betreuende Elternteil in besonderen Ausnahmefällen selbst dann, wenn bei Inanspruchnahme des anderen Elternteils dessen angemessener Selbstbehalt nicht gefährdet würde, dazu verpflichtet sein, zusätzlich zu seiner Betreuungsleistung zum Barunterhalt des Kindes beizutragen, wenn nämlich anderenfalls ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern aufträte (vgl. *Senatsurt.* v. 20.3.2002, a.a.O., S. 742 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier indes weder vom OLG festgestellt noch von der insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Bekl dargetan worden. Auch sonst sind keine hinreichenden Anhaltspunkte hierfür ersichtlich.

Anm. der Red.: Zu der Entscheidung s. auch die Anmerkungen von *Luthin*, FamRZ 2004, 365, und *Schürmann*, juris PraxisReport Familienrecht 2/2004: 3.

Zur Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a BGB

BGH, Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – (OLG Stuttgart)

- 1. Zur Leistungsfähigkeit einer auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommenen Ehefrau mit Einkünften unter dem Mindestselbstbehalt, wenn sie sich infolge eines erheblich höheren Einkommens ihres Ehemannes nur mit einem geringeren Anteil am Barbedarf der Familie beteiligen muss und ihr angemessener Unterhalt durch den Familienunterhalt gedeckt ist.**
- 2. Zur Verpflichtung eines – im Übrigen einkommenslosen – Ehegatten, das ihm zustehende Taschengeld für den Elternunterhalt einzusetzen.**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 366, NJW 2004, 674 und FPR 2004, 153. S. dazu auch die Besprechung von *Born*, FamRB 2004, 73, und die Anmerkungen von *Strohal*, FamRZ 2004, 441, und *Thormeyer*, juris PraxisReport Familienrecht 2/2004: 4.

BGH, Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00 – (OLG Frankfurt/Main)

- 1. Wird ein mitverdienender Ehegatte von seinem Elternteil auf Unterhalt in Anspruch genommen, hängt seine Leistungsfähigkeit auch davon ab, ob sein angemessener Unterhalt bereits ganz oder teilweise durch den Familienunterhalt gedeckt ist.**
- 2. Auch bei durchschnittlichen Einkünften beider Ehegatten kann dabei nicht ohne weiteres vom Verbrauch des gesamten Familieneinkommens ausgegangen werden, sondern es müssen zur Bemessung des Familienunterhalts auch die Konsum- und Spargewohnheiten der Familie berücksichtigt werden.**
- 3. Zur Darlegungs- und Beweislast des seinem Elternteil unterhaltspflichtigen Ehegatten in einem solchen Fall (im Anschluss an *Senatsurt.* v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – zur Veröffentlichung bestimmt).**

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 370, NJW 2004, 677 und FPR 2004, 157. Eine Anmerkung von *Schürmann* findet sich in juris PraxisReport Familienrecht 1/2004: 2, eine Anmerkung von *Strohal* in FamRZ 2004, 441.

§§ 1601, 1603 Abs. 1 BGB

BGH, Urt. v. 14.1.2004 – XII ZR 69/01 – (OLG Hamm)

- 1. Hat ein seinem Elternteil Unterhaltspflichtiger im Verhältnis zu seinem Ehegatten die ungünstigere Steuerklasse (hier: V) gewählt, ist diese Verschiebung der Steuerbelastung durch einen tatrichterlich zu schätzenden Abschlag zu korrigieren (im Anschluss an *Senatsurt.* v. 25.6.1980 – IVb ZR 530/80 –, FamRZ 1980, 984, 985).**
- 2. Leistungsfähigkeit eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen verheirateten Unterhaltspflichtigen**

gen, dessen Einkommen die in den Unterhaltstabellen ausgewiesenen Mindestselbstbehaltssätze übersteigt.

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 769, FPR 2004, 230 und FamRZ 2004, 443 mit Anmerkung von *Schürmann*.

Zum Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind s. das nachfolgende Ur. des OLG Schleswig v. 24.6.2003 – 8 UF 153/02.

Zur Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, zur Befriedigung des Elternunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einzusetzen, vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 292.

Zum „Elternunterhalt – Neue Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH“ s. *Brudermüller*, NJW 2004, 633.

Zum Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind

§§ 1601, 1606 Abs. 3 S. 1, 1610 Abs. 1 BGB

OLG Schleswig, Ur. v. 24.6.2003 – 8 UF 153/02 – (AG Kiel)

Der Unterhaltsbedarf eines in einem Alten- und Pflegeheim lebenden Elternteils deckt sich nur dann mit den anfallenden Unterbringungskosten, wenn diese Kosten als angemessener Unterhalt des Elternteils i.S.v. § 1610 Abs. 1 BGB angesehen werden können; Maßstab für den angemessenen Unterhalt ist allein die Lebensstellung des bedürftigen Elternteils.

(Leitsatz der Redaktion)

Tatbestand: Die Kl macht als Trägerin der Sozialhilfe aus übergegangenem Recht Ansprüche auf Elternunterhalt geltend.

Die Mutter des Bekl, Frau ..., geb. ... 1917, lebte vom 10.8.1995 bis zu ihrem Tode am 22.4.2000 im T-F-W „Wohnen im Alter“ in M. Gemeinsam mit ihrem ... 1997 verstorbenen zweiten Ehemann ..., dem Stiefvater des Bekl, war sie in dieses evangelische Alten- und Pflegeheim gezogen, da beide auf Grund ihres Gesundheitszustandes ständig fremder Hilfe und Pflegedienste bedurften. Von dem Tage der Heimunterbringung an bis zu ihrem Tode wurde die Mutter des Bekl mit Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes vom örtlichen Träger der Sozialhilfe, der Kl, zulasten des Landschaftsverbandes unterstützt, da ihre eigenen finanziellen Mittel zur Bestreitung der Heim- und Pflegekosten nicht ausreichten. Mit Rechtswahrungs- und Überleitungsanzeige vom 11.3.1996, dem Bekl zugestellt am 15.3.1996, wurde dieser darüber unterrichtet und zur Auskunftserteilung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Zugleich wurde ihm bekannt gegeben, dass etwaige Unterhaltsansprüche seiner Mutter gegen ihn bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger übergingen. Die Aufwendungen des Sozialamtes beliefen sich im Forderungszeitraum vom 15.3.1996 bis zum 22.4.2000 auf insgesamt 314.649,32 DM. Die Mutter des Bekl verfügte in dem gleichen Zeitraum über Einnahmen i.H.v. 225.405,62 DM, so dass ein ungedeckter Sozialhilfeaufwand i.H.v. 89.243,70 DM verblieb. In der Zeit von April 1996 bis Oktober 2000 führte die Kl mit dem Bekl umfangreichen Schriftwechsel über seine Einkommensverhältnisse und darüber, in welchem Umfang er zur Zahlung von Unterhalt an seine Mutter herangezogen werden könne.

Am 11.10.2000 zahlte der Bekl einen einmaligen Betrag i.H.v. 5.000 DM an die Kl.

Der ... 1938 geborene Bekl ist freiberuflich tätiger Seelotse und Überseelotse auf dem Nord-Ostsee-Kanal mit den dazugehörigen Seelotsenrevieren. Er ist verheiratet und hat zwei Töchter. Seit Januar 1999 lebt er von seiner Ehefrau getrennt. Beim AG – Familiengericht – K ist seit dem 29.9.1999 das Scheidungsverfahren anhängig (...). Weiterhin hat der Bekl noch vier Geschwister, ...

Mit der vorliegenden Klage, der ein Ende Dezember 2000 eingeleitetes Mahnverfahren vorausging, hat die Kl – nach teilweiser Klagerücknahme – übergeleitete Unterhaltsansprüche i.H.v. insgesamt 80.084,05 DM gegenüber dem Bekl geltend gemacht. Unter Zugrundelegung der Einkommensdaten aus den Steuerbescheiden der Jahre 1994 bis 1996 hat die Kl das durchschnittliche Nettoeinkommen des Bekl mit monatlich 9.345,86 DM ermittelt. Dieses Nettoeinkommen wurde für den gesamten Forderungszeitraum als verfügbares Einkommen des Bekl berücksichtigt. Die steuerrechtlich abzugsfähigen Mindererträge aus Vermietung und Verpachtung hat die Kl demgegenüber nicht in Ansatz gebracht, sondern zur Altersvorsorge Lebensversicherungsbeiträge des Bekl von monatlich durchgängig 800 DM berücksichtigt. Als weitere einkommensmindernde Position hat es die Krankenversicherungskosten des Bekl abgezogen und den Unterhaltsbedarf der Tochter V als studierendes Kind mit monatlich 1.050 DM angenommen. Den angemessenen Selbstbehalt der Ehefrau des Bekl hat die Kl in ihrer Unterhaltsberechnung mit monatlich 1.560 DM berücksichtigt und hiervon das jeweils erzielte Einkommen in Abzug gebracht. Der Bekl hat mangelnde Leistungsfähigkeit eingewandt und darüber hinaus vorgebracht, seine Mutter sei gar nicht unterhaltsbedürftig gewesen. Sie hätte in ein günstigeres Alten- und Pflegeheim ziehen müssen, das sie dann auch von ihren und den Einnahmen ihres verstorbenen Ehemannes hätte bezahlen können. Für das von seiner Mutter bewohnte Altenheim hätten Tagessätze zwischen 192,52 DM und 206,42 DM gezahlt werden müssen. Hierbei handele es sich um deutlich über dem Durchschnitt liegende Pflegesätze. Demgegenüber wären z.B. bei einer Unterbringung mit Pflegestufe III im evangelischen Pflegeheim in P nur Kosten für Unterbringung und Verpflegung von täglich 142,61 DM angefallen. Auch bei den städtischen Seniorenheimen D wäre die Unterbringung kostengünstiger möglich gewesen. Die Kl hätte wegen des Sozialhilfebezuges die Heimpreise vergleichen und von sich aus seine Mutter veranlassen müssen, ein kostengünstigeres Heim zu wählen, notfalls auch außerhalb von D.

Das Familiengericht hat den Bekl durch das angefochtene Ur. unter Klagabweisung im Übrigen verurteilt, an die Kl 17.045,47 DM = 8.715,21 EUR nebst Zinsen zu zahlen ...

Die Kl beanstandet mit ihrer Berufung, ...

Die von dem Familiengericht angenommene Verpflichtung der Mutter des Bekl, ein billigeres Heim zu wählen, gebe es nicht. Auf die Auswahl des Heimes hätten die Sozialämter keinen Einfluss. Sie müssten immer bezahlen, wenn die Pflegesätze den Pflegesatzrichtlinien entsprechen würden. Auch könne von dem Pflegebedürftigen nicht verlangt werden, dass er zunächst umfassende Erkundigungen über die Preise einhole und im Übrigen dann auch zum richtigen Zeitpunkt ein Platz frei sei. Ganz unabhängig davon hätte die Mutter des Bekl nicht auf ein Pflegeheim in P verwiesen werden können, da dieser Ort nur wenige Kilometer vor Frankfurt an der Oder liege. Das Heim in M sei zwar eines der teureren gewesen, aber nicht das teuerste. Im Übrigen könne nicht jedes Heim eine gemeinsame Unterbringung von Eheleuten gewährleisten. Wolle man überhaupt Vergleichsberechnungen anstellen und andere Pflegesätze zugrunde legen, dann gelte es den richtigen Durchschnittssatz